

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Das deutsche Erbrecht wird vom Grundsatz der Universalsukzession, der auf das römische Recht zurückgeht, beherrscht. Mit dem Tod des Erblassers erwirbt der Erbe dessen gesamtes Vermögen, von wertvollen Grundstücken, über Wertpapiere, Bankkonten und Wohnungsmobilien bis hin zu Familienfotos, Tagebüchern oder an den Erblasser gerichteten Briefen Dritter. Dieser Grundsatz entspricht auch dem allgemeinen Rechtsempfinden. Umso mehr überrascht es, dass zwei erhebliche Ausnahmen vom Grundsatz der

Universalsukzession verfochten werden.

Die erste Ausnahme wurde für den sog. digitalen Nachlass vertreten. Das [KG verwehrt Eltern als Erben ihrer Tochter den Zugriff auf deren Facebook-Account](#), freilich nicht, weil sie ihn nicht geerbt hätten, sondern weil dem der Schutz Dritter nach Datenschutzrecht entgegenstehe. Dem ist [der BGH zu Recht entgegengetreten](#): In der „digitalen Welt“ könnten keine anderen Erbrechtsgrundsätze als in der „realen Welt“ gelten. Dementsprechend würden die Eltern den „Account“ nicht nur formell erben, sondern müssten auch Zugriff auf den Inhalt erhalten. Als Universalnachfolger ihrer Tochter seien sie rechtlich mit dieser quasi identisch, so dass Datenschutzrechte Dritter gar nicht berührt seien, auch wenn die Erbfolge in Daten im Datenschutzrecht nicht besonders geregelt sei. Das gesamte, überzeugend begründete Urteil können Sie in FamRZ Heft 18 (erscheint am 15.9.2018) nachlesen.

Die zweite, wohl wesentlich Streitigere Ausnahme betrifft die Rechtsnachfolge in Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Nach Ansicht des *BGH* sind solche Ansprüche nur dann vererblich, wenn sie bereits rechtskräftig zuerkannt sind. Dass der Verletzte den Anspruch selbst eingeklagt hat, aber vor rechtskräftiger Zuerkennung des Anspruchs verstorben ist, soll nicht genügen, weil die Genugtuungsfunktion des Anspruchs mit dem Tod des Verletzten entfallen sei. Diese Ansicht hat das *OLG Köln* im Fall des Altbundeskanzlers Kohl in einer unglaublich [umfangreich begründeten Entscheidung](#) bekräftigt und die nunmehrige Klage seiner Witwe und Erbin abgewiesen. Den Teil der Entscheidung, der sich mit der Unvererblichkeit des Anspruchs befasst, finden Sie in Heft 17 der FamRZ (erscheint am 1.9.2018). Ob der *BGH* diese Linie beibehalten oder der Kritik daran ganz oder teilweise Rechnung tragen wird, werden wir demnächst sehen.

Beide hier angekündigten Entscheidungen zeigen, dass auch in einem so statischen Rechtsgebiet wie dem Erbrecht immer wieder offene Fragen elementarer Gerechtigkeit zu entscheiden sind.

In nur 9 Präsenztagen zum Fachanwalt:  
Mit dem FamRZ-Fachanwaltslehrgang Familienrecht!

**MEHR ERFAHREN**

## Nachrichtenübersicht:

---

Kabinett beschließt Änderung des Personenstandsgesetzes

300.000 zusätzliche Kinder bekommen Unterhaltsvorschuss

Ehe für Alle: Splittingtarif auch rückwirkend

Beauftragung eines Rechtsanwalts für ein Kind - Verfahrensbeistand

Nachehelicher Unterhalt bei Bezug von Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz

Ausgleichsanspruch nichtehelicher Partner nach Auszug aus gemeinsamer Immobilie

**Aus dem Heft:** Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs

**Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!  
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum Nulltarif.**

### Kabinett beschließt Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 15.8.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes beschlossen. Dieser sieht vor, dass der Standesbeamte neben den bereits vorgesehenen Varianten „weiblich“ und „männlich“ die Angabe „divers“ für das Geschlecht eintragen kann.

[mehr](#)

### 300.000 zusätzliche Kinder bekommen Unterhaltsvorschuss

Am 22.8.2018 hat das Bundeskabinett den Bericht über die Auswirkungen des Ausbaus des Unterhaltsvorschussgesetzes verabschiedet. Daraus geht hervor, dass durch den Ausbau 300.000 zusätzliche Kinder und Jugendliche, die keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, profitieren.

[mehr](#)

### Ehe für Alle: Splittingtarif auch rückwirkend

Mit Urteil vom 31.7.2018 hat das *FG Hamburg* der Klage eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares stattgegeben, das die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer begehrte - und zwar rückwirkend ab dem Tag der Begründung ihrer

Lebenspartnerschaft im Jahr 2001.

[mehr](#)

Beauftragung eines Rechtsanwalts für ein Kind - Verfahrensbeistand

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss vom 27.6.2018 – XII ZB 46/18. Die Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 19, mit Anmerkung *Menne*.

[mehr](#)

Nachehelicher Unterhalt bei Bezug von Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss vom 4.7.2018 – XII ZB 448/17. Die Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 19, mit Anmerkung *Maurer*.

[mehr](#)

Ausgleichsanspruch nichtehelicher Partner nach Auszug aus gemeinsamer Immobilie

Lesen Sie auf famrz.de die Leitsätze zum *BGH*-Urteil vom 11.7.2018 – XII ZR 108/17. Die Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 19, mit Anmerkung *Zwirlein*.

[mehr](#)

**Aus dem Heft:** Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs

In FamRZ 2018, Heft 16, erschien die aktuelle Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs. Der Aufsatz schließt an die Rechtsprechungsübersicht in FamRZ 2017, 1195 ff. an und berichtet über die seither veröffentlichte Rechtsprechung zum Sorge- und Umgangsrecht.

[mehr](#)

[Vollständiges Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Hefts ansehen](#)



**NEU** Der kann Eindruck machen.

**GIESE KING**

Weiter →

Burk Jarczyk Schaub  
**FamFG**  
Komm.

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Verlagsleiter/Geschäftsführer: Dr. iur. utr. Klaus Schleicher

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)